



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 05.07.2023

Nummer 29

Inhalt

- Satzung des Forschungszentrums „Center for Hydrosystems and Health“ (CHH) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Satzung des Forschungszentrums „Center for Hydrosystems and Health“ (CHH)

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Forschungszentrums „Center for Hydrosystems and Health“ (CHH) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden „Ostfalia“) wurde wie folgt von den Fakultätsräten am 19.10.2022 (B), 11.01.2023 (G) sowie 18.01.2023 (I) beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 15.06.2023 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Zweck des CHH

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Sachliche Ausstattung

§ 4 Organe des CHH

§ 5 Vorstand

§ 6 Aufgaben des Vorstands

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9 Beirat

§ 10 Satzungsänderungen

Anlage 1: Gründungsmitglieder

Anlage 2: Zustimmung der Fakultätsräte

§ 1 Zweck des CHH

Zweck des fakultätsübergreifenden, interdisziplinären Forschungszentrums „Center for Hydrosystems and Health“ (CHH) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (Ostfalia), welches insbesondere bestehende Aktivitäten und Kompetenzen aus den Fakultäten Bau-Wasser-Boden (B), Informatik (I) und Gesundheitswesen (G) der Ostfalia bündelt, ist die Stärkung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet von regionaler, nationaler und/oder internationaler Wasserinfrastruktur-, Klimafolgen-, Umwelt- und Gesundheitsforschung. Die Forschungsschwerpunkte des CHH sind u. a.:

- Abwasserbasierte Epidemiologie,
- Siedlungswasserwirtschaft und Hydrologie (Überflutung und Hitzefolgen),
- Klimaforschung im Bereich Wasser und Gesundheit,
- Kritische Infrastruktur Wasser und Risikomanagement,
- Schutz von Oberflächen- und Grundwasser,
- Gesundheitsökonomie der Klimafolgen,
- Lebensmittelindustrie und Wassernutzung,
- Hygienische Aspekte der Wasserwiederverwertung,
- Notwasserversorgung und dezentrale Wassergewinnung,
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die gesundheitliche Versorgung vor dem Hintergrund der Klimafolgen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veröffentlichung von gemeinsamen Forschungsergebnissen,
- wissenschaftlicher Informationsaustausch unter allen Stakeholdern (Wissenschaft, Behörden, Wasserverbänden usw.) und der interessierten Öffentlichkeit,
- Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für Entscheidungsträger*innen, insbesondere in Niedersachsen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind u. a.:

- Einwerbung von Drittmittelprojekten und Verstetigung von Forschungsschwerpunkten durch Folgeberichte,
- Kooperationen mit anderen Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen und kooperative Promotionen,
- Betrieb eines Labors für molekularbiologische Wasseranalysen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am Campus Suderburg,
- Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung im Bereich der Wasserwirtschaft und hierfür relevanter Gesundheitsforschung,
- Transfer von Grundlagenforschung in die Praxis,
- Förderung des transdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsaustausches in Form von Workshops und/oder öffentlicher Veranstaltungen in der Region.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Das CHH besteht aus den Gründungsmitgliedern und weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem CHH gehören die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gründungsmitglieder an, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultäten Bau-Wasser-Boden (B), Informatik (I)

oder Gesundheitswesen (G) der Ostfalia sind. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand des CHH einstimmig. Die Mitgliedschaft steht auch Mitgliedern anderer Fakultäten der Ostfalia sowie Gastwissenschaftler*innen der Ostfalia offen.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des CHH ist schriftlich an den Vorstand des CHH zu richten, der über den Aufnahmeantrag einstimmig entscheidet. Gegen eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme als Mitglied des CHH, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem jeweiligen Bewerber*in die Möglichkeit zu, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnungserklärung schriftlich eine Beschwerde an den Vorstand des CHH zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Beschwerde beim Vorstand des CHH. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag bzw. die Beschwerde.
- (4) Der Vorstand des CHH informiert die übrigen Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über neu aufgenommene Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des CHH endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden eines Mitglieds des CHH aus der Ostfalia bzw. bei Gastwissenschaftler*innen mit Beendigung dieses Status, durch an den Vorstand des CHH gerichtete schriftliche Austrittserklärung des betreffenden Mitglieds oder durch Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Forschungszentrum. Ausgeschlossen aus dem CHH wird, wer gegen die Forschungszentrumsinteressen gröblich verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung des CHH mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

§ 3 Sachliche Ausstattung

- (1) Das CHH finanziert sich aus Mitteln der Hochschule und eingeworbenen Drittmitteln.
- (2) Benötigte Räume und Labore sowie ggfs. weitere Infrastruktur werden dem CHH bei Bedarf auf entsprechenden Antrag von den Fakultäten oder dem Präsidium der Ostfalia nach Möglichkeit und unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und Ordnungen der Ostfalia zur Verfügung gestellt.

§ 4 Organe des CHH

Organe des CHH sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des CHH gehören drei Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung des CHH gewählt werden. Vorstandsmitglieder können Professorinnen und Professoren der Ostfalia sein. Gegenüber dem Präsidium und den Fakultäten der Ostfalia dient die/der Vorsitzende des Vorstandes des CHH als Ansprechperson in allen Angelegenheiten.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, jeweils parallel zu den Amtszeiten der Dekanate und Fakultätsräte an der Ostfalia. Sie beginnt jeweils zum 01. März und endet zum 28/29. Februar nach 3 Jahren. Abweichend davon beginnt die erste Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet mit der Amtszeit der Fakultätsräte.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des CHH während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung des CHH ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt, soweit rechtlich und tatsächlich möglich.
- (4) Die/der Vorsitzende des Vorstands CHH wird durch die Mitglieder des Vorstands des CHH gewählt.
- (5) Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitglieder müssen vom Vorstand unverzüglich über den Antrag informiert werden. Der Vorstand hat zu einer Mitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags einzuladen, die baldmöglichst, frühestens aber 2 Wochen nach Bekanntgabe des Antrags stattfinden soll. Dem betroffenen Mitglied des Vorstands ist in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Danach kann auf Antrag eine Personaldebatte unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds erfolgen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des CHH.
- (2) Der Vorstand des CHH ist insbesondere verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des dem CHH zugewiesenen Personals, der Mittel, Räume und Ausstattungen. Ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Fakultäten der Ostfalia ferner folgende Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation,
 2. Vorschläge an das Präsidium der Ostfalia für die Einstellung bzw. Entlassung von dem CHH zuzuweisendem bzw. zugewiesenem Personal,
 3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung der überlassenen Ressourcen und deren Verteilung auf die Benutzer*innen sowie über den zeitweisen Ausschluss von der Benutzung.
- (3) Der Vorstand des CHH tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Die weiteren Mitglieder des CHH können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands des CHH: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (5) Der Vorstand des CHH übernimmt die Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung des CHH: die Mitglieder des CHH gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung des CHH. Jedes Mitglied ist dabei stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung des CHH ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand des CHH unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist einzuberufen. Für die Einberufung und

Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia, soweit nicht in dieser Satzung etwas Anderes geregelt ist. Eine Mitgliederversammlung des CHH ist auf Antrag des Vorstands des CHH oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des CHH oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung des CHH einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung des CHH ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des CHH anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands des CHH.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des CHH ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/von dem Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des CHH nehmen auf der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:

- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands des CHH gemäß § 5 dieser Satzung,
- Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers der Mitgliederversammlung des CHH,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands des CHH,
- Beschluss über Beschwerden zur Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied des CHH sowie über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern,
- Änderung der Satzung des CHH,
- Auflösung des Forschungszentrums.

§ 9 Beirat

Das Forschungszentrum kann einen Beirat einrichten, in den Vertreterinnen und Vertreter von anderen Hochschulen, Fachleute aus der Praxis sowie juristische oder natürliche Personen berufen werden können.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Anlage 1: Gründungsmitglieder

Gründungsmitglied	Fakultät	Schwerpunkte
Wallner, Markus	Bau-Wasser-Boden	Siedlungswasserwirtschaft und urbane Hydrologie
Albers, Thorsten	Bau-Wasser-Boden	Wasserbau, Küsteningenieurwesen, Hydrosystemmodellierung
Meißner, Albrecht	Bau-Wasser-Boden	Angewandte Informatik, Mathematik, Physik
Klawonn, Frank	Informatik	Bioinformatik, Mathematik
Frank, Martin	Gesundheitswesen	Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung
Nogueira, Regina Gastwissenschaftlerin	Bau-Wasser-Boden (ISAH / LUH)	Mikrobiologie in der Siedlungswasserwirtschaft

Anlage 2: Zustimmung der Fakultätsräte

Fakultät	Datum	Ort	Beschluss
Bau-Wasser-Boden	19.10.2022	SUD	Der Fakultätsrat stimmt der Gründung des Zentrums zu. Die Ressourcen der Fakultät dürfen nachrangig der originären Kapazitäten vom Zentrum genutzt werden. Abstimmungsergebnis: 13:0:0 [Protokoll vom 19.10.2022]
Informatik	18.01.2023	WF	Der Fakultätsrat stimmt der Gründung des „Zentrums für Hydrosysteme & Gesundheit in Niedersachsen“ (CHH) zur Förderung von interdisziplinärer Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet von Wasserinfrastruktur- und Gesundheitsforschung zu. Die Ressourcen der Fakultät dürfen nachrangig der originären Kapazitäten vom Zentrum genutzt werden. [E-Mail Frank Klawonn/ Fak. I vom 20.01.2023]
Gesundheitswesen	11.01.2023	WOB	Die Fakultät G hat in der Fakultätsratssitzung einstimmig einer Beteiligung am Forschungszentrum zugestimmt. [E-Mail Martin Frank/ Fak. G vom 12.01.2023]